



Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Beschluss

Geschäftsnummer: 70 a II 2436/13

10.04.2014

In der Beratungshilfesache

der Frau

I

n,

Antragstellerin,

- Antragstellervertreter:
Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln,-

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Dr.
am 10. April 2014 beschlossen:

Auf die Erinnerung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 27.03.2013 gegen
den Beschluss vom 18.03.2014 werden für die Angelegenheiten „Urheberrechtsverletzungen:
Filesharing Filme und „ am 14.6.13, Schreiben RAe
v. 21.6.13“ weitere dem Verfahrensbevollmächtigten zu zahlende Gebühren und
Auslagen in Höhe von 255,85 EUR festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Unter dem 21.6.2013 wurde die Antragstellerin in der Sache
wegen illegalen Tauschbörsenangebots über ihren Internetanschluss angeschrieben.

Gegenstand des Schreibens waren die behaupteten Verletzungen von Verwertungsrechten am Film

Unter dem selben Datum wurde sie in der Sache 'Produktionsgesellschaft /...' wegen desselben Vorwurfs angeschrieben. Gegenstand dieses Schreibens waren die behaupteten Verletzungen von Verwertungsrechten am Film

Am 25.06.2013 wurde der Antragstellerin rechtliche Beratung und - soweit erforderlich - Vertretung durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl in der Angelegenheit „Urheberrechtsverletzungen: Filesharing Filme“ und „...“ am 14.6.13, Schreiben RAe r v. 21.6.13“ bewilligt.

Sowohl mit der (...) GmbH als auch mit der (...) GmbH + Co Produktionsgesellschaft erzielte der Antragstellervertreter eine Einigung. Unter dem 1.7.2013 beantragte der Antragstellervertreter in beiden Angelegenheiten die Festsetzung von jeweils 255,85 EUR. Am 10.1.2014 wurde die Vergütung des Rechtsanwaltes auf 255,85 EUR festgesetzt und ausbezahlt. Mit Beschluss vom 18.3.2014 wurde der weitergehende Antrag des Rechtsanwaltes auf Festsetzung der aus der Landeskasse zu zahlenden Vergütung vom 1.7.2013 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der erteilte Berechtigungsschein berechnete nur zur Abrechnung einer Angelegenheit. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass Beratungshilfe bei ähnlich gelagerten Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen nicht mehrfach hintereinander bewilligt zu werden brauche, da die weiteren Abmahnungen in weitgehend gleicher Weise beantwortet werden könnten wie die erste.

Hiergegen hat der Antragstellervertreter mit Schreiben vom 27.3.2014 Erinnerung eingelegt.

Die Erinnerung des Antragstellervertreters vom 27.3.2014 ist zulässig gem. § 56 Abs. 2 RVG und begründet.

Dem Bevollmächtigte der Antragstellerin sind in beiden Angelegenheiten die jeweils beantragten Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Es handelt sich vorliegend um zwei Angelegenheiten.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass nur ein Berechtigungsschein ausgegeben wurde. Denn irrelevant für die Beurteilung, ob gebührenrechtlich eine oder mehrere Angelegenheiten vorliegen, ist der Umstand, ob ein oder mehrere Berechtigungsscheine ausgegeben wurden (Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 12. Aufl., § 44 RVG Rn. 69). Im vorliegenden Fall folgt aus der Tatsache, dass zwei verschiedene Urheberrechtsverletzungen von zwei verschiedenen Anspruchstellern abgemahnt wurde, dass es sich um zwei Angelegenheiten handelt.

Da der Beratungshilfeschein für beide Angelegenheiten erteilt wurde, konnte der Bevollmächtigte auch in beiden Angelegenheiten für die Antragstellerin im Rahmen der Beratungshilfe tätig werden. Für beide eigenständigen Angelegenheiten sind jeweils die vom Verfahrensbevollmächtigten geltend gemachten Gebühren und Auslagen, deren Berechnung den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, festzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 56 Abs. 2 S. 2 und 3 RVG.

Dr.
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 14.04.2014

Justizobersekretarin



Fristart:	Sof. B.
Fristablauf:	06.05.14
Vorfrist:	29.04.14
Notiert von:	SHV